

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0212/2006**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 05.07.2006

Amt: Jugendamt
 Aktenzeichen/Telefon: - 51 - Rz/Hu - 2376
 Verfasser/-in: Frau Runzheimer

Revisionsamt	Ja/Nein	Submissionsstelle	Ja/Nein	Kämmerei	Ja/Nein
Ja		Nein		Ja	
Rechtsamt	Ja/Nein			Gi. Stadtrecht	Ja/Nein
Ja				Ja	

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	21.08.2006	Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend und Sport	06.09.2006	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	21.09.2006	Entscheidung

Betreff:
Kindertagespflegesatzung
- Antrag des Magistrats vom 05.07.2006 -

Antrag:
 "Die Kindertagespflegesatzung wird in Gestalt der Anlage beschlossen."

Begründung:
 Rechtsgrundlagen der Satzung sind die §§ 8a, 22, 22a, 23, 24, 24a, 43, 72a und 90 SGB VIII.

Zum 01.01.2005 trat eine Änderung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Kraft: das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG).
 Ziel des Gesetzgebers bei der Novellierung des SGB VIII durch das TAG war u.a., eine Gleichstellung der Kindertagespflege mit der Kinderbetreuung in Einrichtungen

herzustellen. Zur Erreichung dieses Ziels soll die Kindertagespflege durch entsprechende Fortbildung der Tagespflegepersonen fachlich qualifiziert werden; nur vom Jugendamt anerkannte qualifizierte Tagespflegepersonen dürfen Leistungen der Kindertagespflege erbringen. Als Ausgleich werden den gestiegenen Anforderungen entsprechende Vergütungsstandards festgelegt (z.B. in Form von verpflichtender Zahlung eines angemessenen Zuschusses zur Altersvorsorge und Übernahme der Kosten einer Unfallversicherung). Schließlich werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, den Tagespflegepersonen die ihnen zustehende Vergütung auszuzahlen und erst dann die Eltern zu angemessenen Kostenbeiträgen heranzuziehen. Bislang bestand die Regelung, dass zunächst die Eltern für die Vergütung der Tagespflegeperson zuständig waren und dann von Seiten des Jugendamtes einen Zuschuss zu den Kosten erhalten konnten, wenn ihnen die Zahlung der Kosten aufgrund ihres Einkommens nicht in vollem Umfang oder gar nicht zuzumuten war.

Durch die letztgenannte Neuregelung besteht jetzt eine Beitragspflicht der Eltern gegenüber der Stadt. Diese ist im Rahmen einer Satzung zu regeln. In der Satzung sollen aber gleichzeitig auch die Höhe sowie die Modalitäten der im Zuständigkeitsbereich der Universitätsstadt Gießen geltenden Vergütung der Tagespflegepersonen geregelt werden.

Zu § 1 der Satzung:

Die laufenden Geldleistungen setzen sich zusammen aus:

- 1.) der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (Räumlichkeiten, Verbrauchskosten, Ausstattung, Mobiliar, Spielmaterial u.a.)
- 2.) der Erstattung eines angemessenen Beitrags zur Förderleistung (Erziehungsbeitrag)
- 3.) a) der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
b) der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Erstattung des Sachaufwandes und der Förderleistung errechnet sich aus dem Pflegegeld für Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege). § 90 SGB VIII wurde neu gefasst und sieht eine gleichrangige Kostenheranziehung der Kindeseltern für Kinderbetreuung in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen für Kinder vor.

Ohne Nachweis der Erforderlichkeit können 87 Stunden (berechnet auf der Grundlage eines Halbtagesplatzes mit 4 Stunden/Tag) Betreuung monatlich gefördert werden. Bei darüber hinausgehendem nachgewiesenen Betreuungsbedarf werden maximal 207 Stunden im Monat (berechnet auf der Grundlage eines Ganztagesplatzes mit 9 Stunden/Tag bei maximal 23 Werktagen im Monat) gefördert. Die Förderung eines über 207 Stunden hinausgehenden Betreuungsbedarfs muss durch die Amtsleitung des Jugendamtes genehmigt werden.

Zu § 2 der Satzung:

Eine Staffelung nach Alter des Kindes findet nicht statt.

Es wird unterschieden zwischen

- Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson
- Betreuung im Haushalt der Kindeseltern oder anderen geeigneten Räumlichkeiten

Für die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson war Grundlage der Berechnung der für Kinder bis 14 Jahre in Vollzeitpflege zu zahlende Betrag von monatlich 660,00 €.

Dieser unterteilt sich wie folgt:

- Sachaufwand 475,00 €
- Förderleistung 185,00 €.

Berechnung der monatlichen Geldleistung an die Tagespflegeperson:

- Sachaufwand = 80 % von 475,00 € 380,00 €
- Förderleistung = 80 % von 185,00 € 148,00 €

ergibt eine monatliche Geldleistung von 528,00 €
bezogen auf eine werktägliche Betreuungszeit von 8 Stunden (173,2 Std. mtl.).

Für die Betreuung im Haushalt der Kindeseltern oder anderen geeigneten Räumen war Grundlage der Berechnung der für Kinder bis 7 Jahre in Vollzeitpflege zu zahlende Betrag von monatlich 600,00 €.

Dieser unterteilt sich wie folgt:

- Sachaufwand 415,00 €
- Förderleistung 185,00 €.

Berechnung der monatlichen Geldleistung an die Tagespflegeperson:

- Sachaufwand = 80 % von 415,00 € 332,00 €
- Förderleistung = 80 % von 185,00 € 148,00 €

ergibt eine monatliche Geldleistung von 480,00 €
bezogen auf eine werktägliche Betreuungszeit von 8 Stunden (173,2 Std. mtl.).

Leistungen pro Stunde

Ausgehend von einer notwendigen Kindertagespflege von maximal 8 Stunden Arbeitszeit am Tag, 5 Tagen in der Woche und 4,33 Wochen pro Monat = 173,20 Stunden mtl. ergeben sich folgende Leistungen:

- bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson

- für Sachaufwand
380,00 € : 173,20 Std. = 2,20 €
- für Förderleistung
148,00 € : 173,20 Std. = 0,85 €.

Die stündliche Förderleistung beträgt somit 3,05 €.

- bei Betreuung im Haushalt der Kindeseltern oder anderen geeigneten Räumen

- für Sachaufwand
332,00 € : 173,20 Std. = 1,92 €
 - für Förderleistung
148,00 € : 173,20 Std. = 0,85 €.
- Die stündliche Förderleistung beträgt somit 2,77 €.

Weitere Zahlungen an die Tagespflegeperson

1.) Alterssicherung

Es werden monatlich 50 % des nachgewiesenen Beitrags zur Alterssicherung (höchstens jedoch 50 % des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung Bund) erstattet, wenn der Betreuungsumfang mehr als 15 Stunden wöchentlich beträgt und die Betreuung länger als drei Monate erfolgt.

Beiträge zur Alterssicherung sind laufende Geldleistungen und werden sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit oder entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes erstattet. Der Beitrag zur Alterssicherung wird einmal pro Tagespflegestelle erstattet.

2.) Unfallversicherung

Für nachgewiesene Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird maximal der von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgelegte jährliche Beitrag erstattet. Sollte der tatsächlich nachgewiesene Betrag geringer sein, wird dieser erstattet. Diese Aufwendungen werden auch dann erstattet, wenn sich in einem Teil des Jahres kein Kind in der Tagespflegestelle befindet.

3.) Übernachtbetreuung

Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung (21:00 bis 06:00 Uhr) pro Nacht ein Zuschlag von 5,00 €.

4.) Fahrtkosten

Für notwendige und nachgewiesene Fahrtkosten pro gefahrenen km 0,30 € (einfache Fahrt) bzw. die Kosten für eine Wochen-/Monatskarte oder – sofern dies wirtschaftlicher ist – die Kosten von Einzelfahrtscheinen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Zu § 3 der Satzung:

§ 90 SGB VIII sieht eine gleichrangige Heranziehung der Kindeseltern zu den Kosten der Tagespflege und der Betreuung in einer Kindertagesstätte vor. Die Eltern zahlen für die Betreuung ihres Kindes in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII einen Teilnahmebeitrag, der kostengleich ist mit den Kosten der Betreuung in einer Kindertagesstätte. Wenn den Eltern und dem Kind die Belastungen nicht zuzumuten sind, soll der Teilnahmebeitrag auf

Antrag vom Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Diese Vorgaben wurden wie folgt umgesetzt:

Bei der Berechnung der von den Eltern zu zahlenden Teilnahmebeiträge wurde eine Analogie zur Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten zugrunde gelegt, nämlich zum Krabbelstubenplatz mit seiner Höchstgebühr von 270,00 €.

Daher ist für eine notwendige Tagespflege mit einer Betreuungszeit von 9 Stunden pro Tag, 5 Tagen pro Woche und 4,33 Wochen im Monat von den Eltern ein Teilnahmebeitrag in Höhe von 270,00 € monatlich zu zahlen.

Weiterhin wurde in Analogie der Teilnahmebeitrag gestaffelt und das für die Festsetzung maßgebliche Einkommen errechnet.

Allerdings erfolgte gegenüber der Kindertagesstättensatzung sogar eine Ergänzung in § 3 Abs. 5 bzgl. der Anrechnung des Ehegattenunterhalt.

Anlage:

Satzungstext

Anlage:

Satzungsentwurf

Dr. K ö l b (Stadtkämmerer)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beschluss

Vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Beglaubigt:

Unterschrift

Unterschrift